

V BLw 28/54

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. der ledigen Selma [REDACTED],
2. der ledigen Klara [REDACTED],
3. der ledigen Alma [REDACTED],
sämtlich wohnhaft in [REDACTED]-M[REDACTED], Nr. [REDACTED],

Antragsgegnerinnen, Beschwerde-
führerinnen und zu 1) auch Rechts-
beschwerdeführerin,

zu 1) vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

den Landwirt Wilhelm [REDACTED] jun. in [REDACTED]-M[REDACTED], Nr. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Feststellung des Hoferben

wird der Antragsgegnerin zu 1) für die Rechtsbeschwerdein-
stanz das Armenrecht verweigert.

G r ü n d e :

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht einge-
legt. Die Antragsgegnerin zu 1) hat auch dargetan, daß sie
nicht in der Lage ist, irgendeinen Betrag zur Bestreitung der
Kosten des Verfahrens zu tragen. Gleichwohl war ihr das für
die Rechtsbeschwerdeinstanz nachgesuchte Armenrecht zu versä-
gen, weil die Rechtsbeschwerde unzulässig ist.

Die Antragsgegnerin zu 1) verkennt nicht, daß einer der Fälle, in denen nach § 24 Abs 1 und Abs 2 Nr 2 die Rechtsbeschwerde statthaft ist, hier nicht vorliegt. Sie glaubt indessen, die Zulässigkeit des Rechtsmittels aus § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG herleiten zu können. Sie meint, das Beschwerdegericht sei von der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 28. September 1949 (II BLW 41/49, 30HZ 3, 97) abgewichen, und führt die von ihr angegriffene Entscheidung auf diese Abweichung zurück. In der angezogenen Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone dargelegt, daß der Gesetzgeber der HÖfeordnung an die Wirtschaftsfähigkeit im Sinne des § 6 Nr 5 HÖfeO einen strengen Maßstab angelegt wissen wolle. Die Antragsgegnerin zu 1) ist der Auffassung, daß das Beschwerdegericht es an der Anlegung des hiernach gebotenen strengen Maßstabes habe fehlen lassen. Sie hat dabei nicht übersehen, daß sich der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in der genannten Entscheidung ausschließlich mit der Wirtschaftsfähigkeit im Sinne der HÖfeordnung befaßt hat, während es nach der Auffassung des Beschwerdegerichts auf die Fähigkeit zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung im Sinne des § 15 Abs 1 Satz 2 REHG ankommt. Die Antragsgegnerin glaubt sich gleichwohl auf die angezogene Entscheidung berufen zu können, weil der Begriff der Wirtschaftsfähigkeit in beiden Vorschriften derselbe sei. Letzterem ist beizutreten. In der Rechtsprechung zum Reichserbhofgesetz ist in der ersten Zeit nach seinem Inkrafttreten ein verhältnismäßig milder Maßstab angelegt worden, wenn die Erbhofeigenschaft einer Besizung zu prüfen war; dagegen sind die Anforderungen an die Wirtschaftsfähigkeit gesteigert worden, wenn es sich darum handelte, ob eine Person als Anerbe oder Erwerber eines Erbhofes in Frage komme (vgl z.B. REHG 4, 281 [285]; Wührmann, Das Reichserbhofrecht, 3. Aufl, Seite 84). Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Rechtsprechung zum Reichserbhofgesetz und der

- 3 -

Auffassung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone bestand danach, wenn es sich um die Hofnachfolge handelte, nicht. Der erkennende Senat hat ebenfalls den Standpunkt eingenommen, daß in den Fällen des § 6 HÖfEO bei mehreren gesetzlichen Miterben ein strenger Maßstab an die Wirtschaftsfähigkeit anzulegen sei (Beschuß vom 9. Juni 1953, V BLw 18/53, und die dort angeführte weitere Entscheidung). Im vorliegenden Falle ist die Wirtschaftsfähigkeit des Wilhelm H. [REDACTED] sen. auch entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts und der Rechtsbeschwerde nach HÖferecht zu beurteilen, da, wie das Amtsgericht mit zutreffender Begründung dargelegt hat, der Erbfall beim Inkrafttreten der HÖfordnung noch ungeregelt war. Die Antragsgegnerin zu 1) könnte sich danach auf die von ihr angeführte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde berufen, wenn das Beschwerdegericht von diesem Beschuß abgewichen sein und sein Erkenntnis hierauf beruhen sollte. Es war danach zu prüfen, ob das der Fall ist. Hierbei mußte außer Betracht bleiben, ob etwa Anzeichen dafür vorhanden sind, daß das Beschwerdegericht den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit verkannt hat, es an der erforderlichen Aufklärung des Sachverhalts hat fehlen lassen oder ihm sonst ein Rechtsirrtum unterlaufen ist; denn derartige Gesetzesverletzungen könnten nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde von Bedeutung sein und würden möglicherweise zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht führen. Für die Frage der Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde kam es dagegen allein darauf an, ob das Beschwerdegericht im Gegensatz zu der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone einen milden Maßstab an die Wirtschaftsfähigkeit des Wilhelm H. [REDACTED] sen. angelegt hat. Das ist indessen nicht geschehen. In der Begründung der angefochtenen Entscheidung ist an keiner Stelle zum Ausdruck gebracht worden, daß an die Wirtschaftsfäh-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

higkeit des Wilhelm H. sen. geringere Anforderungen zu stellen seien, als es normalerweise zu geschehen habe. Daß das Beschwerdegericht etwa mildere als die gewöhnlichen Anforderungen an die Wirtschaftsfähigkeit des Wilhelm H. sen. hat stellen wollen, kann auch nach dem von ihm eingeschlagenen Verfahren nicht angenommen werden. Es hat die im ersten Rechtszuge vernommenen Zeugen noch einmal gehört und seinerseits weitere Zeugen vernommen, auch den Sachverständigen Dr. H. in der mündlichen Verhandlung gehört. Es ist danach offensichtlich bestrebt gewesen, die Frage der Wirtschaftsfähigkeit einwandfrei aufzuklären und sie nicht leichtthin zu bejahen. Das gilt umsomehr, als es als Erkenntnisquelle auch die Beurteilung dieser Frage durch die Stellen herangezogen hat, die seinerseits antlich hiermit befaßt waren und die damals bestehenden Verhältnisse zu prüfen hatten. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung läßt jedenfalls nicht erkennen, daß das Beschwerdegericht hier von der angeführten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone abweichen wollte oder doch abgewichen ist. Im übrigen würde es nicht einmal zu beanstanden sein, wenn das Beschwerdegericht an die Wirtschaftsfähigkeit des Wilhelm H. sen. einen milderen Maßstab angelegt hätte, da der Antragsteller wirtschaftsfähig ist und der Hof bei Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit seines Vaters sich im Mannesstamm der Familie H. vererbt hat.

Da nach dem Gesagten ein Fall des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG nicht festzustellen ist, sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht gegeben. Sie hat

danach keine Aussicht auf Erfolg, sondern muß als unzulässig verworfen werden. Bei dieser Rechtslage war der Antragsgegnerin zu 1) das nachgesuchte Armenrecht für die Rechtsbeschwerdeinstanz zu versagen.

Karlsruhe, den 29. September 1954

Bundesgerichtshof

V. Zivilsenat

Dr. Tasche Dr. Mückinghaus Dr. Piepenbrock